

Rahmenrichtlinie für den Lehr- und Prüfungsbetrieb im Wintersemester 2021/2022 vom 6.12.2021 gültig ab dem 20.12.2021

Grundsätze des Lehrbetriebes für das WS 2021/2022

- Unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Konferenz der Ministerpräsidenten mit der Kanzlerin vom 2.12.2021, der Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 4.12.2021 und des Erlasses des Ministeriums für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt vom 1.12.2021 führt die Hochschule Anhalt im Zeitraum vom 20.12.2021 bis 29.01.2021 Lehrveranstaltungen grundsätzlich im Online-Modus durch.
- In begründeten Ausnahmefällen können Lehrveranstaltungen wie z. B. Lehrveranstaltungen des Studienkollegs, Praktika, Labor- und Werkstatttätigkeiten, die Nutzung spezieller IT-Anwendungen, praktische und künstlerische Ausbildungsabschnitte, Lehrveranstaltungen im Freien sowie praktische Tätigkeiten bei der Anfertigung von Abschlussarbeiten in Präsenz durchgeführt werden. Die Genehmigung für solche Lehrveranstaltungen erfolgt durch den jeweils zuständigen Dekan, die jeweils zuständige Dekanin bzw. den Leiter des Studienkolleges auf Antrag des/der jeweiligen Modulverantwortlichen bzw. Betreuers bzw. Betreuerin der studentischen Arbeit. Lehrveranstaltungen, die in Präsenz durchgeführt werden, sind durch den jeweiligen Fachbereich i. d. R. je Unterrichtstag zeitlich zusammenhängend zu planen, so dass der Reiseaufwand für Studierende minimiert wird und kein zeitlicher Wechsel mit Online-Lehrveranstaltungen entsteht.
- Falls Praktika nicht geführt werden können, werden durch den jeweiligen Modulverantwortlichen Praktikumsersatzleistungen wie z. B. Belegarbeiten definiert.
- Für den Zugang zu den zuvor genannten Veranstaltungen in Präsenz gelten die Regelungen unter Abs. 1.

Prüfungen

- Die Prüfungen finden entsprechend des Studienjahresablaufplanes in den Zeitphasen vom 31.01. – 12.02.2022 und 17.03. – 31.03.2022 unter Beachtung der Festlegungen der Satzung zur Ergänzung von Prüfungs- und Studienordnungen der Hochschule Anhalt (Videoaufsicht bei Online-Klausuren) vom 20.01.2021 und der hier mitgeltenden Festlegungen des Datenschutzbeauftragten zum Datenschutz bei Online-Klausuren vom 27.01.2021 sowie des Beschlusses des Senats vom 20.01.2021 zum Umgang mit technischen Störungen bei Online-Prüfungen statt.
- Der Prüfungsbetrieb im Wintersemester 2021/2022 findet gemäß Beschluss des Senats der Hochschule Anhalt vom 08.12.2021 statt. Danach kann u. a. von der in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsform abgewichen werden (Änderung der Prüfungsform).
- Für den Zugang zu den Prüfungen in Präsenz gelten die Regelungen unter Abs. 1. Bei der Durchführung von Präsenzprüfungen ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Prüfungsteilnehmer/-innen einzuhalten.

Allgemeine Regelungen bei Präsenzveranstaltungen (Praktika, Labor- und Werkstatttätigkeiten, praktische und künstlerische Ausbildungsabschnitte, Prüfungen)

1. Die Teilnahme an jeglichen Lehrveranstaltungen und Prüfungen (3G-Regelung) erfordert für alle Teilnehmer/-innen, entweder:
 - a. den digitalen Nachweis eines **vollständigen Impfschutzes** gegen das Coronavirus SARS-CoV-2, mit Ausnahme ausländischer Studierender mit einer **Impfersatzbescheinigung des International Office**, oder
 - b. den digitalen **Nachweis einer Genesung**. Als Genesenen-Nachweis ist ein positiver PCR-Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2, der mindestens 1 Monat alt jedoch nicht älter als 6 Monate ist, anzusehen, oder
 - c. die Vorlage eines **negativen Testresultats** auf das Coronavirus SARS-CoV-2.
2. Der negative Testnachweis kann in Form eines **digital auslesbaren Nachweises (schriftlicher Nachweis mit QR-Code)** oder einer digitalen Bescheinigung über eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) oder einer schriftlichen oder elektronischen Bescheinigung über einen PoC-Antigen-Test (Schnelltest), der nicht älter als 24 Stunden ist, vorgenommen werden. Selbsttests werden nicht akzeptiert. Das Lehrpersonal ist berechtigt, Personen, ohne zertifizierten Test, der Hochschule zu verweisen.

Allen geimpften Teilnehmer/-innen von Lehrveranstaltungen wird empfohlen, sich, unabhängig von den Regelungen in Abs. 1, zweimal pro Woche auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (Selbsttest) zu testen.

3. In allen Gebäuden der Hochschule gilt die grundsätzliche Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund- und Nasenschutzes (MNS). Ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz ist eine mehrlagige Einwegmaske (insbesondere eine medizinische Gesichtsmaske nach der europäischen Norm EN 14683:2019-10 oder ein vergleichbares Produkt; handelsüblich als OP-Maske, Einwegmaske oder Einwegschutzmaske bezeichnet) oder eine partikelfiltrierende Halbmaske (insbesondere eine FFP1-, FFP2- oder FFP3-Maske). Personen mit einem ärztlichen Nachweis sind vom Tragen eines MNS befreit. Die Person hat die ärztliche Bescheinigung darüber mitzuführen. Die Hochschule kann eine ärztliche Untersuchung über eine Befreiung zum Tragen eines MNS durch den Betriebsarzt der Hochschule fordern.

Vortragende Personen können, wenn ein durchgehender Mindestabstand von 1,5 Meter sichergestellt ist, den MNS abnehmen.

4. Beim Betreten eines Raumes, in dem eine Veranstaltung stattfindet, ist das Scannen eines raumbezogenen QR-Codes verpflichtend erforderlich. Der QR-Code befindet sich am Eingangsbereich des Lehr- bzw. Veranstaltungsraumes. In der Software ist durch jeden Teilnehmer/-in das Zutreffen der Kriterien unter 1. a. - c. sowie die Bestimmungen des Datenschutzes zu bestätigen. Der Nachweis wird 4 Wochen zur anlassbezogenen Nachverfolgung gespeichert. Die Lehrenden sind verpflichtet zu überprüfen, ob alle im Raum befindlichen Personen in das System eingeloggt sind.
5. Der Nachweis über einen Impfschutz, eine Genesung oder eines Tests gemäß Abs. 1 und 2 ist durch das zuständige Lehrpersonal bzw. beauftragte Personen für alle Teilnehmer/-innen zu prüfen.
6. Zusätzlich kann durch den zuständigen Fachbereich die Durchführung von Selbsttests vor Beginn der Veranstaltung unter Aufsicht eines Hochschulangehörigen angeordnet werden. Die Selbsttests werden von der Hochschule zur Verfügung gestellt.

7. Im Falle einer nachgewiesenen Infektion erfolgt eine Information an alle Teilnehmer, die gemeinsam mit der infizierten Person die Präsenzveranstaltungen besucht haben (basierend auf der Datenerfassung unter Abs. 5).
 - a. Personen, die nicht geimpft sind (siehe Abs. 1), haben für einen Zeitraum von 10 Tagen keinen Zugang zur Hochschule. Die Daten von Personen, die nachweislich nicht geimpft sind, werden zusätzlich auf Nachfrage an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt. I. d. R. wird für diese Personen durch das zuständige Gesundheitsamt eine häusliche Quarantäne angeordnet. Vor dem erneuten Zutritt der Hochschule ist ein negativer Test entsprechend Abs. 2 vorzulegen.
 - b. Geimpfte und genesene Personen können weiterhin am Lehrbetrieb teilnehmen. Sie sind vor Zutritt in ein Gebäude der Hochschule verpflichtet, sich über einen Zeitraum von 6 Tagen nach Bekanntgabe des Infektionsfalls in einem Testzentrum der Hochschule zu den ausgewiesenen Zeiten (Montag, Mittwoch, Freitag) testen zu lassen. Dieser Nachweis ist mitzuführen.
8. Die Zugangsbestimmungen zu den Mensen werden durch das Studentenwerk geregelt und bekanntgegeben. Details hierzu werden jeweils durch das Studentenwerk mitgeteilt.
9. Personen mit typischen SARS-CoV-2 Erkrankungssymptomen (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit) haben keinen Zugang zu Einrichtungen und Veranstaltungen der Hochschule.
10. Nach dem Betreten der Hochschulgebäude sind die Hände gründlich zu waschen oder zu desinfizieren. Händewaschen ist mehrfach am Tag zu wiederholen (mindestens 30 Sekunden mit Wasser und Seife – Aushänge beachten).
11. Es wird grundsätzlich auf die allgemeine Husten- und Niesetikette hingewiesen. Im persönlichen Umgang untereinander ist auf die Vermeidung von Körperberührungen (z. B. Händeschütteln) zu achten. Die Hände sollten vom Gesicht ferngehalten werden.

Nutzung der Hochschulbibliothek

Die Hochschulbibliothek ist an allen Standorten nur für Studierende und Mitarbeiter/-innen geöffnet. Hier gilt die 3G Regelung, siehe Abs. 1.

Öffnungszeiten:

20.12.2021 bis 22.12.2021 von 09:30 Uhr bis 17:00 Uhr und am

23.12.2021 von 09:30 Uhr bis 13:00 Uhr

10.01.2022 bis 28.01.2022 Montag bis Donnerstag von 9:30 Uhr – 19:00 Uhr und Freitag von 9:30 Uhr bis 15:00 Uhr (noch in Planung und abhängig ob studentische Hilfskräfte zur Verfügung stehen)

31.01.2022 bis 11.02.2022 Montag bis Donnerstag von 9:30 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 9:30 Uhr bis 15:00 Uhr

14.02.2022 bis 11.03.2022 Montag bis Donnerstag von 9:30 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 9:30 Uhr bis 13:00 Uhr

14.03.2022 bis 01.04.2022 Montag bis Donnerstag von 9:30 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 9:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Nutzung der Sporteinrichtungen

Für die Teilnahme an Sportkursen gilt eine 2G Regelung, siehe Abs. 1a und 1b.